

**Thüringer Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Integration und
sozialen Beratung von Menschen mit Migrationsbiografie
(Projektförderrichtlinie Integration und migrationsspezifische Sozialberatung)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums
für Justiz, Migration und Verbraucherschutz**

vom
6. August 2026
(Az. 1030-54-2081/41)

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium folgende Richtlinie:

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck, Programmziele

1.1 Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt Zuwendungen auf Grundlage des § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach Maßgabe dieser Richtlinie, der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Vorschriften zum europäischen Beihilferecht, insbesondere die Artikel 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Zustimmung des für Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Anspruch auf Anschlussförderung oder Folgefinanzierung aus bereits bewilligten Projekten.

1.2 Zuwendungszweck

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dient der Förderung von Projekten in einer der folgenden drei Programmsäulen:

- a) Soziale Beratung und Betreuung (Programmsäule 1),
- b) lokale oder regionale Integrationsprojekte (Programmsäule 2) und
- c) überregionale, thüringenweite oder länderübergreifende Integrationsprojekte (Programmsäule 3).

Dasselbe Projekt kann jeweils nur im Rahmen einer Programmsäule gefördert werden und ist inhaltlich auf diese zu beschränken.

1.2.1 Zuwendungszweck in der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

Zuwendungen werden für die Bereitstellung einer qualifizierten migrationsspezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Zielgruppe nach Nummer 2.2.1 gewährt.

1.2.2 Zuwendungszweck in den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

Zuwendungen werden für die Förderung von Projekten für die Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationsbiografie im Sinne der Zielgruppe nach Nummer 2.2.2 gewährt.

1.3 Programmziele

(1) Die Förderung nach dieser Richtlinie zielt auf die Verbesserung von Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Migrationsbiografie am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben, um ihnen zu ermöglichen, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu gestalten.

(2) Das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium bezweckt mit dieser Richtlinie eine flächendeckende Umsetzung von Angeboten, die den jeweils in Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 1.3.1 oder 1.3.2 genannten Programmzielen I bis VII dienen.

1.3.1 Programmziel in der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

In den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen werden Maßnahmen zur sozialen Beratung und Betreuung gefördert, um anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Nummer 2.2.1 und deren Angehörige migrationspezifisch sozial zu beraten und zu betreuen, um damit zu einer gelingenden Integration vor Ort beizutragen.

In der Programmsäule 1 ist die folgende Zielstellung zu adressieren:

- I. Bereitstellung eines flächendeckenden Angebotes an sozialer Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge und deren Angehöriger in allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

1.3.2 Programmziele in den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

(1) In Programmsäule 2 können lokale oder regionale Integrationsprojekte in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen gefördert werden. Als lokal gelten Integrationsprojekte, die innerhalb einer Gemeinde umgesetzt werden. Regionale Integrationsprojekte setzen Angebote in mehreren kreisangehörigen Gemeinden desselben Landkreises um.

(2) In Programmsäule 3 können überregionale, thüringenweite oder länderübergreifende Integrationsprojekte sowie ergänzend Angebote, für die ein erhebliches Landesinteresse besteht, gefördert werden. Überregionale Integrationsprojekte werden in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten umgesetzt. Als thüringenweit gelten Integrationsprojekte, deren Angebot überwiegend in allen Landkreisen verfügbar ist. Als länderübergreifend gelten Projekte, die in Thüringen und weiteren Bundesländern in Deutschland umgesetzt werden.

(3) In den Programmsäulen 2 oder 3 beantragte Integrationsprojekte müssen mindestens eines und können bis zu drei der Programmziele II bis VII schwerpunktmäßig adressieren:

- II. Stärkung der Kompetenzen von Menschen mit Migrationsbiografie,
- III. Stärkung der chancengleichen Teilhabe und der aktiven Partizipation von Menschen mit Migrationsbiografie am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben,

- IV. Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Menschen mit Migrationsbiografie und Aufnahmegesellschaft,
- V. Steigerung des Erfolgs bundesfinanzierter Integrationsmaßnahmen, insbesondere Integrationskurse nach § 43 AufenthG in der jeweils geltenden Fassung, sowie Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung,
- VI. Bereitstellung von Beratungs- und Informationsangeboten für Menschen mit Migrationsbiografie,
- VII. Verbesserung der Vernetzung, Qualifizierung und Beratung der mit Migrations- und Integrationsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen.

Die geplanten Maßnahmen für die Erreichung dieser Programmziele sollen an den Förderschwerpunkten nach Nummer 2.1 Abs. 2 ausgerichtet sein.

1.4 Teilziele, Indikatoren und spezifische Zielvorgaben

Zu jedem Antrag ist eine projektspezifische Zielplanung notwendig. Die in Nummer 1.3 Abs. 1 sowie den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Programmziele werden durch Teilziele konkretisiert, denen jeweils entsprechende Indikatoren zugeordnet sind. Die Teilziele und entsprechende Indikatoren sind in der Anlage ersichtlich. Sie sind als Grundlage für die Zielplanung und Erfolgsmessung von Maßnahmen in den Projekten zu beachten, insbesondere für die Verfahrensschritte nach den Nummern 7.1 und 7.4 sowie für das Controlling nach Nummer 7.6.

1.4.1 Zielvorgaben für die Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

Als Zielvorgaben sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Programmsäule 1 eine Beraterin oder ein Berater in Vollzeitbeschäftigung in einem Jahr:

- a) mindestens 450 Beratungen oder Betreuungen erbringen und
- b) mindestens 120 Personen beraten oder betreuen.

Zur Ergebniskontrolle sind projektbegleitend Beratungsstatistiken zu führen und jeweils mit Stand 30. Juni und 31. Dezember mit den Angaben für die zurückliegenden sechs Kalendermonate mitzuteilen. Ein entsprechendes Formblatt stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Die Beratungsstatistik ist entsprechend der im Zuwendungsbescheid genannten Fristen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

1.4.2 Zielvorgaben für die Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

Für jedes Integrationsprojekt sind durch den Antragssteller zu den adressierten Programmzielen nach Nummer 1.3.2 Abs. 2 in den bereitgestellten Formblättern entsprechende Teilziele und Indikatoren für den Projektzeitraum auszuwählen und zu beantragen. Die Antragstellung enthält ferner Vorschläge für Zielwerte zu den Indikatoren, welche plausibel, wirtschaftlich und angemessen sein müssen. Die Zielwerte sind Gegenstand der Prüfung der Bewilligungsbehörde.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Projekthinhalte

(1) Förderfähig sind Projekte, die zu einer besseren Integration der in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationsbiografie beitragen. Auch Modellprojekte mit entsprechender Zielstellung können gefördert werden.

(2) Das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium behält sich vor, für einzelne, mehrere oder alle Programmsäulen Förderschwerpunkte für die Förderung nach dieser Richtlinie festzulegen. Nach Satz 1 festgelegte Förderschwerpunkte werden auf der Internetseite des für Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums bekannt gegeben unter:

<https://justiz.thueringen.de/themen/migration/gesetze>.

2.1.1 Inhalte von Maßnahmen der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

Förderfähig sind Projekte, im Rahmen derer eine qualifizierte migrationsspezifische soziale Beratung und Betreuung für die in Nummer 2.2.1 festgelegte Zielgruppe in den Kommunen in Thüringen bereitgestellt werden. Inhalte der sozialen Beratung und Betreuung sind insbesondere:

- a) die Vermittlung von grundlegenden Informationen zum sozialen Leben sowie zu unverzichtbaren kulturellen Standards des Zusammenlebens in Deutschland,
- b) Orientierungshilfen zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung sowie aktive Hilfestellung bei der Bewältigung von unterschiedlichen Problemen des Alltags,
- c) Hilfe beim Zugang zu Behörden, Fachdiensten sowie sonstigen der Integration dienlichen Angeboten und Leistungen,
- d) Beratung zur Lösung sozialer Konflikte sowie Hilfe und Beratung in Gewaltsituationen,
- e) Förderung des interkulturellen Zusammenlebens von Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft,
- f) Information über sowie Hilfe bei der Beantragung existenzsichernder Hilfen, zum Beispiel Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, (mit Ausnahme der allgemeinen kommunalen Sozialberatung, Sachbearbeitung und gesetzlicher Pflichtaufgaben),
- g) Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge,
- h) Hilfe beim Zugang zu Kindertagesstätten sowie den einschlägigen Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsene.

2.1.2 Inhalte von Projekten im Rahmen der Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

(1) Abhängig von der spezifischen Zielsetzung können Integrationsprojekte lokal, regional, überregional, thüringenweit oder länderübergreifend umgesetzt werden.

(2) Integrationsprojekte können unter anderem auf Maßnahmen in den Bereichen Erstorientierung, Verweisberatung und Begleitung, Fachberatung, Begegnung, Kompetenzvermittlung oder Qualifizierung ausgerichtet sein. Förderfähig sind auch solche Projekte, die eine gemeinsame Teilnahme und Nutzung von Zugewanderten und Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft ermöglichen. Dazu zählen zum Beispiel Angebote, die wechselseitige Akzeptanz und interkulturelle Begegnungen fördern.

(3) Vorrangig sollen Integrationsprojekte berücksichtigt werden, die Förderschwerpunkte nach Nummer 2.1 Abs. 2 berücksichtigen oder die überwiegend aus Mitteln der Europäischen Union oder des Bundes anteilig finanziert werden. Voraussetzung für eine vorrangige Berücksichtigung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung (Projektanträgen) ist die fristgerechte Antragstellung nach Nummer 7.1.2.2 Satz 1.

2.2 Zielgruppen

2.2.1 Zielgruppe der Maßnahmen im Rahmen der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

Vorhaben in Programmsäule 1 richten sich an die Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge, das heißt Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, nebst ihren Familienangehörigen in Thüringen.

2.2.2 Zielgruppe von Projekten im Rahmen der Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

Zielgruppe von Projekten im Rahmen der Programmsäulen 2 und 3 sind Menschen mit Migrationsbiografie im Sinne der Definition der Personengruppe „Menschen mit Migrationshintergrund“ des Statistischen Bundesamtes. Dies gilt unabhängig von der Bleibeperspektive und schließt ausländische Staatsangehörige ohne auf Dauer angelegten Aufenthalt ein. In Projekten nach Nummer 2.1.2 Abs. 2 Satz 2 soll mindestens die Hälfte der Projektteilnehmenden eine Migrationsbiografie haben.

3 Zuwendungsempfänger

(1) Im Rahmen der Programmsäule 1 sind vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen Zuwendungsempfänger (vorrangige Zuwendungsempfänger). Diese sind berechtigt, zur Erfüllung der in Nummer 1.3.1 genannten Aufgaben Mittel an kreisangehörige Städte und Gemeinden und freie Träger weiterzuleiten oder freie Träger mit der Übernahme zu beauftragen. Nachrangig können die in Absatz 2 genannten Träger Zuwendungsempfänger sein (nachrangige Zuwendungsempfänger).

(2) Antragsberechtigt im Rahmen der Programmsäulen 2 und 3 sind rechtsfähige Träger, deren Zweck nicht vorrangig auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist. Zuwendungsempfänger können somit beispielsweise eingetragene Vereine, Verbände, Kirchen, migrantische Organisationen, Kommunen, kommunale Weiterbildungseinrichtungen sowie Institutionen sein, die in der Arbeit mit Menschen mit Migrationsbiografie tätig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmebeginn

4.1.1 Voraussetzungen für den Maßnahmebeginn

Grundsätzlich dürfen Vorhaben erst dann begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde erteilt ist. In begründeten Fällen kann die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Vorhaben dürfen dann frühestens begonnen werden, wenn die Bewilligungsbehörde einem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat. Das mit einem vorzeitigen Maßnahmebeginn verbundene finanzielle Risiko trägt der Antragsteller.

4.1.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn für Maßnahmen im Rahmen der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

(1) In Anlehnung an Nummer 1.3.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung gilt für Maßnahmen in Programmsäule 1 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres dann als förderunschädlich, wenn

a) der Antragsteller eine Gebietskörperschaft ist und

b) die Gewährung einer Zuwendung und die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns bis zum Ablauf des 31. Oktober des Vorjahres ordnungsgemäß beantragt wurden.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung und kann keine der für eine Förderung zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen.

4.2 Fachliche Anforderungen an das eingesetzte Personal

4.2.1 Fachliche Anforderungen an das Personal bei Maßnahmen im Rahmen der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

(1) Das im Rahmen der Maßnahmen der Programmsäule 1 für die soziale Beratung und Betreuung nach Nummer 2.1.1 eingesetzte Personal soll folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Kenntnisse relevanter Fremdsprachen,
- b) Kenntnisse im Ausländer-, Asyl-, Aufenthalts-, Sozial- und Verwaltungsrecht sowie pädagogische, soziale und interkulturelle Kompetenzen,
- c) Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung und
- d) persönliche Eignung, die durch das Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei Projektbeginn zu belegen ist;

eine eigene Migrationsbiografie oder Erfahrungen in der Arbeit mit Geflüchteten sind wünschenswert.

(2) In jeder Beratungsstelle muss mindestens eine Fachkraft mit abgeschlossenem Studium der Sozialen Arbeit oder vergleichbarer Qualifikation und Erfahrungen in der Arbeit mit Geflüchteten eingesetzt sein. Bei bereits in der Vergangenheit für die soziale Beratung und Betreuung im Sinne der Programmsäule 1 tätigem Personal kann eine entsprechende Praxiserfahrung in begründeten Fällen den Studienabschluss oder die vergleichbare Qualifikation nach Satz 1 ersetzen.

4.2.2 Qualifikationsanforderungen an das Projektpersonal im Rahmen der Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

Die fachlichen Anforderungen an das in den Integrationsprojekten der Programmsäulen 2 und 3 eingesetzte Personal sind vom Antragsteller projekt- und aufgabenspezifisch zu begründen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Höhe der förderfähigen Personalausgaben.

4.3 Sonstige Bewilligungsvoraussetzungen für Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

Für Projekte nach Säule 1 dieser Richtlinie ist eine Kofinanzierung von bundes- oder EU-geförderten Beratungsangeboten (z. B. der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)) ausgeschlossen.

4.4 Sonstige Bewilligungsvoraussetzungen für Programmsäule 2 – Lokale und regionale Integrationsprojekte

Für lokale oder regionale Integrationsprojekte findet im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte nach Nummer 7.2.2 Abs. 2 statt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Teilfinanzierung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung bewilligt.

5.3 Form der Zuwendung

Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

(1) Die für die Förderung nach dieser Richtlinie einsetzbaren Finanzmittel bemessen sich nach der Höhe der hierfür im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Sofern zum Ablauf des 30. November des Vorjahres die für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres nicht durch Zuwendungsbescheide verbindlich gebunden sind oder nicht durch bereits vorliegende, noch zu bewilligende Projektanträge voraussichtlich gebunden werden, können die verbleibenden verfügbaren Haushaltsmittel anderen Zuwendungsempfängern zur Umsetzung von sozialer Beratung und Betreuung in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt im Rahmen der Programmsäule 1 als Zuwendung gewährt werden. Verbleibende verfügbare Haushaltsmittel können außerdem zur Deckung des Mittelbedarfs in den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte verwendet werden. Die Entscheidung über die Aufteilung der verfügbaren Haushaltsmittel auf die Programmsäulen trifft das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium.

5.4.1 Bagatellgrenzen für Zuwendungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die beantragte Zuwendung je Antrag eine Bagatellgrenze von 7 500 Euro erreicht oder überschreitet. Abweichend von Satz 1 können Integrationsprojekte im Einzelfall mit einem Zuwendungsbetrag unterhalb der Bagatellgrenze gefördert werden, sofern das erhebliche Landesinteresse im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgestellt wurde und das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium dieser Förderung im Vorfeld zugestimmt hat.

5.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Es gilt ein strenger Maßstab für die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung für den Zuwendungszweck. Alle mit dem Projekt zusammenhängenden sonstigen Einnahmen, zum Beispiel Eintrittsgelder, Verkauf von Druckerzeugnissen, Zinsen und Spenden, sind vorrangig vor allen anderen Deckungsmitteln für die Projektausgaben einzusetzen.

(2) Zuwendungsempfänger können das landesfinanzierte Angebot für Audio- und Videodolmetschen im Landesprogramm Dolmetschen im Rahmen der Projektumsetzung kostenfrei nutzen. In Ausnahmefällen können bei Vorliegen erheblicher Gründe und wenn keine Inanspruchnahme des Landesprogramms Dolmetschen möglich ist, kostenpflichtige Dolmetschdienstleistungen oder Sprachmittlung vor Ort als zuwendungsfähig bewilligt werden. Dies setzt voraus, dass der Bedarf bei Antragstellung begründet wird.

(3) Bei einer Kofinanzierung aus Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union kann die Bewilligungsbehörde die Fördergrundlagen des Hauptzuwendungsgebers anerkennen.

5.4.2.1 Personalausgaben

(1) Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit im Projekt eindeutig beurteilt werden können. Maßgeblich ist nur die konkrete projektbezogene Tätigkeit. Hinsichtlich der Entgelte ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

(2) In der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung sind für die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.3.1 Personalausgaben bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder – sofern der Zuwendungsempfänger an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden ist – bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 TVöD förderfähig.

(3) In den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte gilt für Personalausgaben das Besserstellungsverbot nach Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung. Begründet ein Antragsteller höhere Ausgaben für Personal und Personalnebenkosten, als es nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorgesehen ist, kann die Bewilligungsbehörde in folgenden Fällen Ausnahmen vom Besserstellungsverbot zulassen:

- a) Bei einer überwiegenden Kofinanzierung aus Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union können Personalausgaben bis zur Höhe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- b) Bei Zuwendungsempfängern, die an einen Tarifvertrag mit Personalausgaben oberhalb der Entgelte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gebunden sind, werden höhere Ausgaben gekappt in der Höhe, wie Personalausgaben bei Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als zuwendungsfähig gelten. Über die Entgelte des TV-L hinausgehende Beträge sind nicht zuwendungsfähig und sind durch den Zuwendungsempfänger außerhalb der Projektfinanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln zu tragen.

5.4.2.2 Sach- und Verwaltungsausgaben:

(1) Honorarausgaben können maximal in Höhe der jeweils geltenden Honorarstaffel des für Arbeit und Soziales zuständigen Ministeriums als zuwendungsfähig anerkannt werden. Maßgeblich ist jeweils die auf der Internetseite des für Arbeit und Soziales zuständigen Ministeriums veröffentlichte Fassung (mit Stand vom 30.06.2026 abrufbar unter <https://soziales.thueringen.de/ministerium/vergabe-transparenz>) Der Zuwendungsempfänger hat eine Aufzeichnung über die geleisteten Stunden der Honorarkräfte zu führen und für spätere Prüfungen aufzubewahren.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen. Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstiger beweglicher Gegenstände bis 800 Euro ohne Umsatzsteuer gilt für den Einzelfall je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf nicht als Investition. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, beispielsweise wenn ohne den Erwerb das Erreichen des Projektziels gefährdet wäre und der Erwerb wirtschaftlich ist.

(3) Reisekosten sind maximal entsprechend der Höhe von erstattungsfähigen Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähig.

(4) In der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung werden alle übrigen zur Projektdurchführung notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben als Pauschalsatz der direkten förderfähigen Personalausgaben in Höhe von 25 Prozent als förderfähig anerkannt.

(5) In den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte kann für Verwaltungsausgaben, das bedeutet indirekte Ausgaben, die nicht unmittelbar projektbezogen anfallen, eine Pauschale von bis zu 7 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden.

5.4.3 Bemessung des Förderhöchstbetrages oder der Förderhöhe

5.4.3.1 Förderhöchstbetrag und regionale Zuwendungsplanung in der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

(1) Zuwendungen für Projekte zur sozialen Beratung und Betreuung können in Höhe von bis zu 80 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden.

(2) Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung steht in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt insgesamt höchstens der als Maximalzuschuss ausgewiesene Betrag zur Verfügung. Der jeweilige Maximalzuschuss für Maßnahmen der sozialen Beratung und Betreuung der Programmsäule 1 bemisst sich nach der Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Programmsäulen und nach der prozentualen Verteilung von anerkannten Flüchtlingen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Verhältnis zur Gesamtzahl der anerkannten Flüchtlinge in Thüringen (Verteilschlüssel). Als statistische Grundlage der prozentualen Verteilung werden nur Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie Personen, die im Sinne des § 24 Abs. 1 AufenthG in der jeweils geltenden Fassung zum vorübergehenden Schutz in Thüringen aufhältig sind, berücksichtigt. Die Berechnung des Verteilschlüssels für die Laufzeit dieser Richtlinie erfolgt anhand der Daten des Ausländerzentralregisters zu den Stichtagen jeweils am 30. Juni der Jahre 2023, 2024 und 2025 anhand eines Dreijahresdurchschnitts. Der unter Berücksichtigung des Verteilschlüssels für den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt anteilig berechnete Maximalzuschuss des jeweiligen Haushaltsjahres wird auf der unter Nummer 2.1 Abs. 2 genannten Internetseite des für Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

5.4.3.2 Förderhöhe und regionale Zuwendungsplanung in den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

(1) Zuwendungen werden in Höhe von bis zu 80 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt. In Einzelfällen mit besonderem Landesinteresse kann

ein höherer Förderanteil gem. VV zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommen.

(2) Eine Kofinanzierung von Projekten im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes kann in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Für die Gewährung von Zuwendungen in der Programmsäule 2 steht für lokale oder regionale Integrationsprojekte das ausgewiesene Förderbudget zur Verfügung. Das Förderbudget pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt ist orientiert an dem prozentualen Anteil ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner gem. Nummer 2.2.2 dieser Richtlinie an der Gesamtbevölkerung in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen. Die Anteilsberechnung wird jährlich jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres ermittelt. Die Verteilquote dient der Planung einer möglichst flächendeckenden Integrationsförderung und wird auf der Internetseite des für Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Für das Jahr 2027 kann abweichend von den Sätzen 2 und 3 aus Anlass der Neuordnung der Erstaufnahmestrukturen ein anderer Maßstab gewählt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Für Zuwendungsempfänger im Sinne der Nummer 3 dieser Richtlinie, die Gebietskörperschaften sind, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) – soweit in dieser Richtlinie keine Ausnahmen zugelassen sind. Für sonstige Zuwendungsempfänger gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung der Anlage 2 der VV zu § 44 ThürLHO.

6.2 Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen in der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

6.2.1 Angebotsmeldung

Der Zuwendungsempfänger der Säule 1 teilt der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit, welche Angebote wo, durch welche Stelle und in welchem Umfang umgesetzt werden. Über Änderungen dieser Angaben im Verlauf eines Projektes ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

6.2.2 Abgrenzung zu anderen Beratungsangeboten und Dokumentationspflicht

Ab dem 1. Januar 2027 gilt für Projekte in Säule 1 eine Dokumentationspflicht. Der Zuwendungsempfänger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass nur Personen beraten werden, die zu den unter 2.1.1 genannten Beratungsinhalten nicht bereits Kundinnen oder -kunden sind in anderen migrationsspezifischen Beratungsangeboten (wie z. B. der MBE). Für die Erfassung und Dokumentation sind die von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblätter zu nutzen.

6.3 Weiterleitung von Zuwendungen

6.3.1 Zuwendungen in der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

Für die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) an Dritte (Letztempfänger) gelten die im Zuwendungsbescheid gesondert festgelegten Bedingungen und Auflagen. Letztempfänger sind unabhängig von ihrer Rechtsform zu verpflichten, die Indikatorenwerte für die Zielerreichungskontrolle in Form eines Soll-Ist-Vergleiches zu erfassen und vollständig zu dokumentieren. Für die Erfassung und Dokumentation sind die von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblätter zu nutzen.

6.3.2 Zuwendungen in den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

Für die Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger gilt Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragsunterlagen

Für die Antragstellung auf Bewilligung einer Zuwendung sind die jeweils bereitgestellten Formblätter verbindlich zu nutzen. Maßgeblich sind jeweils die auf der Internetseite des für Integration zuständigen Ministeriums veröffentlichten Antragsunterlagen (mit Stand vom 30.06.2026 abrufbar unter:

<https://justiz.thueringen.de/themen/migration/gesetze>)

Unterlagen, die als Bestandteil des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht werden müssen, sind jeweils im Antragsformular näher bestimmt. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Projektvorhabens mit seinen geplanten Maßnahmen und zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen zusätzliche Unterlagen anfordern.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind ausschließlich in Textform per E-Mail einzureichen an:

integrationsfoerderung@tlvwa.thueringen.de

7.1.2 Antragsfrist

7.1.2.1 Antragsfrist in der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

7.1.2.2 Antragsfrist in den Programmsäulen 2 und 3 – Förderung von Integrationsprojekten

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres einzureichen. Abweichend von Satz 1 können Projektanträge vorbehaltlich noch verfügbarer Fördermittel bis zu sechs Wochen vor dem geplanten Projektbeginn gestellt werden, sofern ein unterjähriger Projektbeginn vorgesehen ist.

7.1.3 Anforderungen an Aufbau und Inhalt des Antrages

- (1) Mehrjährig konzipierte Projekte müssen inhaltlich und finanziell nach Haushaltsjahren aufgeschlüsselt sein.
- (2) Aus dem Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, in welcher Höhe jeweils Landesmittel, Eigenmittel und Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Projektes eingesetzt werden. Projektanträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Nachweise über Zuwendungen Dritter müssen der Bewilligungsbehörde unaufgefordert vorgelegt werden.
- (3) Die Notwendigkeit für die Durchführung von Projektvorhaben ist im Antragsformular im Abschnitt „Bedarfsanalyse“ darzustellen. Die Konzeption des Vorhabens muss bestehende Strukturen und Angebote innerhalb des Gebietes der Umsetzung berücksichtigen.
- (4) Projektanträge im Rahmen der Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte müssen eine Beschreibung des Integrationsprojektes und der genauen Zielstellung enthalten. Die Projektziele sind im Antragsformular maßnahmenspezifisch zu erläutern und anhand der Ziele und Indikatoren nach den bereitgestellten Formblättern zahlenmäßig zu planen. Zu jedem verfolgten Teilziel sind mindestens drei Indikatoren für die Zielerreichung anzugeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist das:
Thüringer Landesverwaltungsamt

7.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Eine Bewilligung setzt voraus, dass der Antragsteller für in der Vergangenheit erhaltene Zuwendungen die fälligen Verwendungsnachweise ordnungsgemäß erbracht hat; ausgenommen hiervon sind Erstantragstellende.
- (2) Im Rahmen der Bewilligung für Projekte in der Programmsäule 2 – Lokale oder regionale Integrationsprojekte werden die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte bei der Auswahl der zu fördernden Integrationsprojekte beteiligt. Die Landkreise und kreisfreien Städte können eine Priorisierung für die vorliegenden Anträge zur Förderung lokaler und regionaler Integrationsprojekte, die auf ihrem Gebiet umgesetzt werden sollen, vorschlagen. Die abschließende Förderentscheidung trifft das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.
- (3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Förderung überregionaler, thüringenweiter oder länderübergreifender Integrationsprojekte (Programmsäule 3) wird die oder der Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge durch das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium beteiligt.

7.2.3 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr, sofern der Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

7.3 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren

(1) Anträge auf Auszahlung sind mit dem bereitgestellten Formblatt zur Mittelanforderung in Textform nur per E-Mail bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es darf je Mittelanforderung höchstens der Betrag angefordert werden, der innerhalb der nächsten zwei Monate für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

(2) Zuwendungen können erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Zuwendungsempfänger können schriftlich auf das Einlegen von Rechtsbehelfen verzichten; dadurch kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vor Ablauf der Monatsfrist herbeigeführt und die Auszahlung vorzeitig ermöglicht werden.

(3) Sind die Zuwendungsempfänger für Maßnahmen der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung Gebietskörperschaften, kann abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Nummern 1.3 und 8.3.1 ANBest-GK nach entsprechender Mittelanforderung die Zuwendung an zwei Auszahlungsterminen pro Kalenderjahr an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden soweit dies zur Sicherstellung der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7.4 Verwendungsnachweis

7.4.1 Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung

Zuwendungsempfänger müssen die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend der Maßgaben des Zuwendungsbescheides nachweisen. Für jedes geförderte Projekt ist nach Projektende ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Soweit in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Ergänzend zum Sachbericht ist für jedes Projekt die Dokumentation der Zielerreichung in den bereitgestellten Formblättern mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

7.4.1.1 Nachweis in der Programmsäule 1 – Soziale Beratung und Betreuung

(1) Der Verwendungsnachweis für Gebietskörperschaften ist nach Nummer 6 ANBest-GK zu führen. Hierzu sind die von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblätter zu verwenden. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-GK muss der Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde in Textform per E-Mail vorliegen.

(2) Sofern im Ausnahmefall nach Nummer 5.4 Abs. 2 andere rechtsfähige Träger Zuwendungsempfänger sind, ist der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P zu führen.

7.4.1.2 Nachweis in den Programmsäulen 2 und 3 – Integrationsprojekte

(1) Der Verwendungsnachweis für Zuwendungsempfänger nach den Programmsäulen 2 und 3 ist nach den Nummern 6.3 und 6.4 ANBest-P mit den bereitgestellten Formblättern wie folgt zu führen: In einem Sachbericht sind die Ergebnisse des geförderten Projektes zu erläutern. Die Zielerreichung ist anhand der projektspezifisch festgelegten Indikatoren zahlenmäßig darzustellen. Die Belegliste soll projektbegleitend geführt werden und ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Für den zahlenmäßigen Nachweis sind die bereitgestellten Formblätter zu nutzen. Der

Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde in Textform per E-Mail vorliegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bewilligungsbehörde bei einvernehmlicher Kofinanzierung mit dem Bund oder der EU die Vorgaben des Hauptmittelgebers für den Verwendungsnachweis anerkennen. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Dokumentation der Zielerreichung im bereitgestellten Formblatt ist in jedem Fall ergänzend einzureichen.

7.4.2 Zwischennachweis bei mehrjährigen Vorhaben

Im Fall von überjährig bewilligten Projekten ist ein Zwischennachweis für jedes Haushaltsjahr zu erbringen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach den bereitgestellten Formblättern ohne Belegliste, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind, sowie der Dokumentation der Zielerreichung nach den bereitgestellten Formblättern. Zwischennachweise müssen jeweils bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres der Bewilligungsbehörde per E-Mail vorgelegt werden.

7.5 Prüfung der Verwendung

(1) Alle Projekte werden einer kursorischen Prüfung nach Nummer 11.1 der VV zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung unterzogen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die vertiefte Prüfung erfolgt als Stichprobenverfahren nach Nummer 11.3 der VV zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Darf der Zuwendungsempfänger Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte weiterleiten, sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

7.6 Controlling

(1) Die Umsetzung dieser Richtlinie wird einer Erfolgskontrolle unterzogen. Die Fördermaßnahmen werden durch das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung unterzogen.

(2) Als Grundlage für das Controlling des Förderprogramms dokumentiert die Bewilligungsbehörde den Antrags- und Bewilligungsstand fortlaufend sowie den Stand der Zielerreichung anhand der projektbezogenen Verwendungsnachweise für das Gesamtprogramm.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils

geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Übergangsregelung

Für Anträge auf Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2026, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auf Grundlage der Projektförderrichtlinie Integration vom 1. Juni 2023 (StAnz. Nr. 26 S. 878) und der Sozialberatungsrichtlinie vom 27. Dezember 2023 (StAnz. 2024 Nr. 5 S. 171) jeweils in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung gestellt und noch nicht entschieden worden sind, finden – die Zustimmung des Antragstellers vorausgesetzt – die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Regelungen Anwendung. Dem Antragsteller bleibt eine Änderung oder Neufassung seines Antrages auf Grundlage der ab Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Regelungen unbenommen.

10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe weiblich, „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Sozialberatungsrichtlinie vom 27. Dezember 2023 (StAnz. 2024 Nr. 5 S. 171) außer Kraft.

Erfurt, den 06.08.2026



Die Ministerin für Justiz, Migration
und Verbraucherschutz